

RS UVS Burgenland 1997/10/09 02/06/97208

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.1997

Rechtssatz

§ 33 Abs 3 AVG gilt nur bei Inanspruchnahme der Post. Als solche ist in Deutschland die Deutsche Bundespost zu verstehen. Durch Übergabe an ein Feldpostamt - wobei es sich im vorliegenden Fall offensichtlich um eine interne Einrichtung der US Army in Deutschland handelte - wurde aber der Postenlauf nicht in Gang gesetzt. Als Postenlauf, der nicht in die Einspruchsfrist einzurechnen ist, ist nur die Dauer von der Übergabe an die Deutsche Bundespost bis zum Einlangen bei der Behörde zu verstehen.

Schlagworte

Frist, Postenlauf, Post, Feldpost

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at